Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6370**

17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sabine Stüber, Johanna Voß, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, Harald Koch, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/6073, 17/6366 –

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Energiewende hin zu einer vorrangig dezentralen und demokratischen Energieversorgung durch erneuerbare Energien erfordert einen Umbau der Infrastruktur aus Stromnetzen und -speichern sowie intelligente Steuerungstechnologien.

Eine angemessene sorgfältige parlamentarische Beratung des Gesetzestextes wäre dringend erforderlich gewesen, war aber aufgrund des Zeitplans der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP nicht möglich. Ohne ersichtlichen fachlichen Grund wurde die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfs an das beschleunigte Verfahren der Atomgesetznovelle gekoppelt. Auch ein späterer Beschluss des Deutschen Bundestages wäre problemlos möglich gewesen. Das gewählte Vorgehen missachtet die legislative Hoheit des Deutschen Bundestages.

Für den Bedarf sowie die Art von Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur auf Basis erneuerbarer Energien fehlt eine bundeseinheitliche Regelung. Neben der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur werden im Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Fragen geregelt. Insbesondere der Netzausbaubedarf basiert, so geht es zumindest aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervor, auf den Berechnungen der dena-Netzstudie-II mit einem Ausbaubedarf von 3 600 km Höchstspannungsleitung. Das ist besonders kritisch zu sehen, da sie unter Beteiligung der vier großen Energiekonzerne entstanden ist, deren Interessen widerspiegelt und nicht auf die Integration erneuerbarer Energien ausgerichtet ist.

Der vorliegende Gesetzestext hat zudem das Energiekonzept der Bundesregierung zur Grundlage, das lediglich 80 Prozent Erneuerbarer-Energien-Anteil 2050 vorsieht. Dieses Ziel ist unzureichend. Selbst der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung kam zum Ergebnis, dass eine 100 Prozent Versorgung mit erneuerbaren Energien bis 2050 machbar ist. Zudem soll der

Gesetzentwurf dem „optimalen wirtschaftlichen Einsatz konventioneller Kraftwerke“ dienen. Im Ergebnis konserviert der Gesetzentwurf so die zentrale Energieerzeugung und die Vormachtstellung der vier großen Energieversorger.

Die Bündelung der Zuständigkeit für den Ausbau von Stromübertragungsnetzen auf Bundesebene kann verfahrensbeschleunigend wirken, wenn dazu rechtliche Voraussetzungen für die Sicherstellung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen werden. Die bisherigen Regelungen sind unzureichend und widersprechen der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Die Bündelung kann zudem dazu ein erster Schritt hin zu staatlichen Netzen sein.

Der Gesetzentwurf lässt die Einschränkung von gesetzlich verankerten Naturschutzstandards auf nationaler oder europäischer Ebene zu. Hierbei geht es um Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten. Für die nationalen Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete als europaweites Schutzgebietsnetz nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (SPA) hat die Bundesregierung Ausnahmeregelungen auszuschließen. Für den Erhalt von prioritären Lebensraumtypen und Arten stehen die Staaten rechtlich in der Pflicht. Dabei ist der Erhaltungszustand unbedingt zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen grundlegend überarbeiteten Gesetzentwurf über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vorzulegen und dabei die folgenden Forderungen zu berücksichtigen:

1. Einen Masterplan für den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur in Deutschland, mit dem klaren Leitbild eines Zielsystems auf Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, zu erstellen. In diesem sind unabhängig von den Interessen der Netzbetreiber und Energiekonzerne sowie unter Offenlegung aller dafür relevanten Daten der tatsächliche Bedarf neu zu berechnen und festzuschreiben. Dazu muss für jeden Trassenbedarf die Nutzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien nachgewiesen werden. Darauf aufbauend sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien Trassenalternativen zu prüfen und daraufhin Trassenkorridore festzulegen. Diese Planung auf Bundesebene ist frühzeitig einer anspruchsvollen Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.
2. Innovative Technologien wie die Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) und Erdverkabelung sind in der Bundesfachplanung zu prüfen und aufzunehmen. Dazu sind zu Erfahrungszwecken im Rahmen der anstehenden Netzausbauprojekte mindestens zwei erdkabelfähige HGÜ-Verbindungen zu realisieren. Die Bestimmungen des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) zur Teilerdverkabelung bei Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohnbebauung sind zudem auf alle Leitungsneubauprojekte auszudehnen und unter ökologischen Kriterien für die Erdverkabelung zu erweitern.
3. Die Zusammensetzung des ständigen Bundesfachplanungsbeirates ist um überregional tätige Umweltverbände und nachgeordnete Landesbehörden zu erweitern.
4. Es sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sowohl der Bundesbedarfsplan als auch der Bundesfachplan durch Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen rechtlich geprüft werden kann.
5. Für die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist klar zu formulieren, dass nicht nur anerkannte Naturschutzvereinigungen dazu zählen, sondern auch regionale Bürgerinitiativen, Bürgerinnen und Bürger. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist zur Verbesserung der Akzeptanz und der Entscheidungsqualität bereits im Vorfeld zu gewährleisten. Dazu ist die Einführung von

dialogischen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren schon auf Ebene des Bundesfachplanes verpflichtend festzulegen. Mindestzeiträume für Stellungnahmen sind angemessen festzulegen. Zentrale Einwände sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens sorgfältig zu prüfen und bei einer Nichtberücksichtigung schriftlich zu begründen.

6. Der Ausschluss von nationalen Naturschutzgebieten und festgesetzten Natura-2000-Gebieten für die Trassenkorridore im Bundesfachplan ist gesetzlich zu verankern.

Dabei sind bis zur Umsetzung der Überarbeitung des Gesetzentwurfs keine weiteren Schritte zur Erstellung des Bundesbedarfsplans und aller Verfahren der im EnLAG benannten Vorhaben zu ergreifen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333